



Positiver Abfallartenkatalog (AVV) für die Deponie Mihla

Zuordnung von Abfallschlüsselnummern gem. Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV zur Gebührensatzung des AZV (Stand 01.01.2019)

Kategorie 1 (gefährliche Abfälle) = 93,51 € / t

Kategorie 2 (Deponieklasse 1) = 51,96 € / t

**Kategorie 3 (pflanzliche Grünabfälle aus dem Gewerbebereich) = 51,96 € / t
(Kompostieranlage Mihla / Buchenau)**

Kategorie 5 (Bauschutt, Erdstoffe bis DK 1) = 51,96 € / t

- Mindestens jedoch 10,00 € pro Anlieferung
- Die Anlieferung von Kleinmengen (bis 2 t) erfolgt selbständig, in durch das Deponiepersonal zugewiesenen Container.

Ablagerungsbedingungen:

Die Verwertung von Abfällen hat gemäß § 5 KrW-/AbfG Vorrang vor der Beseitigung. Die Ablagerung ist zulässig, wenn Abfälle nachweislich nicht verwertbar sind bzw. wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeiten fehlen. Der Vorrang der Verwertung gemäß § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG vor der Beseitigung kann weiterhin im Einzelfall aus Gründen der Umweltverträglichkeit entfallen. Eine durchgängig vollständige gesonderte Kennzeichnung dieser Abfallarten erfolgt nicht.

B Deponieersatzbaustoffe Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub und ähnliche Abfälle dürfen auf Hausmülldeponien nur angenommen, gelagert und eingebaut werden, wenn dies nachweislich aus Gründen der Betriebsführung erforderlich ist und für diesen Zweck nicht ausreichend mineralische Abfälle, die auf Grund ihrer Zusammensetzung und der Ablagerungszulassung auf Deponien zu entsorgen sind, zur Verfügung stehen (DepV §14).

V Schlämme sind zur Einhaltung der geforderten Festigkeitskennwerte vorzubehandeln.

E Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat vor der ersten Anlieferung die „Grundlegende Charakterisierung gemäß § 8 DepV, Abs. 1 vom 01.12.2011“ rechtzeitig dem Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis - Stadt Eisenach (AZV) zur Bewertung, auf Einhaltung der Zuordnungswerte für die Deponieklasse DK1 (Anhang 3 Nummer 2 der DepV) vorzulegen. Der AZV stellt dafür entsprechendes Formblatt zur Verfügung. Darüber hinaus hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler die abzulagernden Abfälle, alle angefangene 1.000 t, mindestens aber jährlich zu beproben § 8 (3) DepV und dem AZV zur Prüfung auf Einhaltung der Schlüsselparameter vorzulegen.

***** Zusätzlich zur Ablagerungsbedingung „E“ ist Benzo(a)pyren zu untersuchen (bei Überschreitung von 50 mg/kg ist der Abfall als gefährlicher einzustufen und darf nicht auf der Deponie abgelagert werden).

K Gefährlicher Abfälle aus **privat Haushalten**, unter 2000 kg pro Jahr, sind von der Nachweispflicht ausgenommen NachwV §2 Abs. (2). Sie müssen in Big Bags angeliefert und selbstständig in durch das Deponiepersonal zugewiesenen Container entsorgt werden.